

# Kirchliches Statut des KLJB-Diözesanverbands Würzburg

Der KLJB-Diözesanverband Würzburg gibt sich folgendes kirchliches Statut gemäß c. 304 CIC.

---

## § 1 Organisation

- (1) Die Katholische Landjugendbewegung (KLJB) in der Diözese Würzburg ist der Zusammenschluss ihrer Mitglieder gemäß § 4 dieses Statuts sowie aller, die als Amtsträger\*innen oder Mitarbeiter\*innen an der Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Leitsätze mitwirken.
- (2) Sie ist ein privater kanonischer Verein nach c. 299 § 2 CIC mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit gemäß c. 322 CIC.
- (3) Sie führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung, Diözesanverband Würzburg“. Im Folgenden wird die Bezeichnung KLJB-Diözesanverband Würzburg verwendet.
- (4) Der KLJB-Diözesanverband Würzburg hat seinen Sitz in Würzburg.
- (5) Der KLJB-Diözesanverband Würzburg ist Mitglied im Bundesverband „Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e.V.“ und er ist einer der Jugendverbände des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Würzburg; deren Satzungen und Ordnungen werden als verbindlich anerkannt.
- (6) Die für ihn zuständige kirchliche Autorität nach c. 312 § 1 CIC ist der Diözesanbischof der Diözese Würzburg.
- (7) Die Organe des KLJB-Diözesanverband Würzburg sind:
  - a) die Diözesanversammlung, welche das höchste beschlussfassende Gremium des KLJB-Diözesanverbands Würzburg darstellt,
  - b) der Diözesanvorstand, welcher das Leitungsgremium des KLJB-Diözesanverbands Würzburg darstellt.
- (8) Zur Regelung der Vorgehensweise bei der Verwirklichung seines Programms, bei der Bestimmung seiner Leitung und Amtsträger\*innen sowie beim Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, gibt sich der KLJB-Diözesanverband Würzburg gemäß cc. 309 und 324 § 1 CIC eine Diözesansatzung sowie eine Geschäftsordnung.

## § 2 Programm

- (1) Der KLJB-Diözesanverband Würzburg hat sich folgende Leitsätze gegeben:
  - a) In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
  - b) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
  - c) Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
  - d) Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.

- (2) Der KLJB-Diözesanverband Würzburg fühlt sich an folgende Grundsätze gebunden:
  - a) Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation, für dessen Selbstfindung und Selbstverwirklichung sie ihren Beitrag leistet.
  - b) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi.
  - c) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Mensch-Sein, das sich durch die Mitarbeit am Reich Gottes in der Nachfolge Jesu Christi verwirklicht.
  - d) Ausdruck der KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen zwischen den Mitgliedern innerhalb von Gruppen und von Gruppen untereinander.
  - e) Eine wichtige Grundform der KLJB-Arbeit stellt die selbstbestimmte, reflektierte Gruppe dar.
- (3) Der KLJB-Diözesanverband Würzburg wendet sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum. Ihre besondere Aufmerksamkeit gilt den jungen Menschen, die in landwirtschaftlichen Berufen tätig sind.
- (4) Der KLJB-Diözesanverband Würzburg stellt sich die Aufgabe, die Interessen der jungen Menschen auf dem Land und des ländlichen Raums in der Öffentlichkeit zu vertreten und Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raums und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozial-caritativen Bereich.
- (5) Patron des KLJB-Diözesanverbands Würzburg ist der heilige Bruder Klaus von Flüe. Ein weiteres Vorbild ist Dorothea, Ehefrau von Bruder Klaus von Flüe.

### **§ 3 Leitung**

- (1) Die Leitung des KLJB-Diözesanverbands Würzburg liegt beim Diözesanvorstand, der sich zusammen setzt aus:
  - a) ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden, welche in der Regel getaufte Mitglieder des KLJB-Diözesanverbands Würzburg sind,
  - b) einem bzw. einer Diözesanlandjugendseelsorger\*in, welche\*r die Geistliche Verbandsleitung übernimmt und von der kirchlichen Autorität bestätigt wird.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvorstands werden von der Diözesanversammlung gemäß der Diözesansatzung und der Geschäftsordnung gewählt und legen vor dieser auch Rechenschaft ab.
- (3) Ehrenamtliche Diözesanvorsitzende werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der bzw. die Diözesanlandjugendseelsorger\*in wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (4) Näheres zum Wahlverfahren und der Zusammensetzung der Diözesanleitung regelt die Diözesansatzung sowie die Geschäftsordnung gemäß §1 Abs. 8 dieses Statuts.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im KLJB-Diözesanverband Würzburg steht grundsätzlich allen offen, also sowohl katholisch-getauften sowie nicht katholisch-getauften und auch ungetauften Personen, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben der KLJB teilnehmen und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen. Eine Mitgliedschaft ist ab Schuleintritt möglich.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Entrichtung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft in der KLJB erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss.

## **§ 5 Verwaltung des Vereinsvermögens**

- (1) Die Vermögensverwaltung obliegt dem Diözesanvorstand. Er schlägt der Diözesanversammlung einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor und legt gegenüber dieser Rechenschaft ab.
- (2) Außerdem wählt die Diözesanversammlung entsprechend den Bestimmungen der Diözesansatzung und der Geschäftsordnung zwei Kassenprüfer\*innen auf zwei Jahre. Diese sollen erfahren sein im Umgang mit Finanzen und prüfen die Einhaltung der kirchlichen und weltlichen Normen sowie die Übereinstimmung der Vermögensverwaltung mit dem Programm dieses Statuts. Sie legen jährlich darüber der Diözesanversammlung einen Bericht vor.
- (3) Die beiden Kassenprüfer\*innen fungieren als Berater\*innen für die Vermögensverwaltung im Sinne des c. 1280 CIC.

## **§ 6 weitere Regelungen und Bestimmungen**

- (1) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese WDBI 165 (2019) Nr. 22 vom 16.12.2019 veröffentlichten Fassung Anwendung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Dieses kirchliche Statut wurde von der KLJB-Diözesanversammlung am 20. März 2022 beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft.
- (2) Es wurde im Anschluss daran der zuständigen kirchlichen Autorität nach § 1 Absatz 6 dieses Statuts zur Überprüfung gemäß c. 299 § 3 CIC vorgelegt und von dieser gebilligt.